

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017132/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 26.09.2017 TOP: 2.22
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017132/2
	Az.:	erstellt am: 06.09.2017

Betreff

**Finanzierung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die
Feuerwehr Köthen - Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und
Ladebordwand (GWL)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	kein Beschluss
2	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt zur Sicherstellung der Gesamtausschreibung / Vergabe des Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen – Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und Ladebordwand (GWL) - in Höhe von 240.000 € im Jahr 2017 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von 160.000 € zugunsten des Produktes 12.6.001 Brandschutz-, Unfall- und Notstandshilfe sichern, SK 783100, USK 13000.93549 Neuanschaffung Fahrzeuge für Feuerwehr Köthen. Die Verpflichtungsermächtigung wird im Jahr 2018 fällig.

Die Deckung erfolgt aus einer nicht benötigten Verpflichtungsermächtigung aus dem Produkt 36.5.101 Kinderbetreuung absichern, SK 785100, USK 46433.94000 - Bauliche Verbesserung Kindertagesstätte Löwenzahn.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 107 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
§ 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Ausgangspunkt für die Beschlussfassung – Änderung des Fördermittelprogrammes für die Sanierung der Kita Löwenzahn und damit verbunden eine Verschiebung der Haushaltsansätze

1. Änderung des Fördermittelprogrammes für die Sanierung der Kita Löwenzahn

Das von der Stadt geplante Vorhaben "Erweiterung und Sanierung der Sprach-Kita Löwenzahn" harmoniert mit dem Fördergegenstand des Programms "Investpakt Soziale Integration im Quartier 2017" (InvPSI) aus der Städtebauförderung, da die Kita "Löwenzahn" eine Einrichtung ist, die in das Bundesprogramm "Sprach-Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" aufgenommen wurde. Die Einrichtung befindet sich außerdem in einem Gebiet der Städtebauförderung - Stadtumbau Ost "Am Wasserturm".

Die Zielsetzung, die die Stadt Köthen (Anhalt) mit der Umbaumaßnahme verfolgt, entspricht den Programmzielen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Erhaltung und Ausbau der Gemeinbedarfseinrichtungen als Grundlage der Integration und des sozialen Zusammenhalts in Städten und Gemeinden;
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit Erreichung sozialer Ziele;
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit.

Die sehr gute Übereinstimmung von Fördergegenstand und -zielen der Umbaumaßnahme mit dem InvPSI waren Anlass für die Stadt Köthen (Anhalt), die ursprünglich geplante Beantragung von Fördermitteln über das STARK III-Programm zu verwerfen. Mit dem Stark III-Programm wäre eine Erweiterung des Objektes nicht möglich. Zur Gewährleistung der Bedarfsabdeckung (Kapazität) und zur Umsetzung der Schwerpunktarbeit (Integration, Sprache) ist die Erweiterung unabdingbar. Die STARK III-Förderung verfolgt das Ziel der CO₂-Reduzierung und damit der energetischen Sanierung. Das Objekt der Kita Löwenzahn zeigt neben energetischen auch sicherheitstechnische und qualitative Defizite, die eine allgemeine Grundsanierung des Baukörpers und der technischen Anlagen bedingen. Die Förderung im Programm InvPSI ist sehr viel umfangreicher mit höherer Förderquote (90%) als im STARK III-Programm. Für die Stadt Köthen (Anhalt) als finanzschwache Kommune bietet das InvPSI eine Möglichkeit, trotz Haushaltskonsolidierung die Stadtentwicklung nicht stagnieren zu lassen.

Somit erfolgte für die Umbaumaßnahme der Kita Löwenzahn die Beantragung von Fördermitteln aus dem InvPSI. Die Beantragung im InvPSI erlaubt allerdings eine parallele Antragstellung in anderen Förderprogrammen nicht.

Der Antrag liegt dem Landesverwaltungsamt in Halle vor. Eine Vorprüfung soll durch diese Stelle bis Anfang September erfolgen. Anschließend gehen die Anträge förderfähiger Maßnahmen an das Ministerium und zur Prüfstelle der Investitionsbank (IB), so dass vor dem Frühjahr 2018 keine Bescheidung zu erwarten ist.

2. Verschiebung der Haushaltsansätze

Infolge des Wechsels vom Förderprogramm STARK III zum Förderprogramm InvPSI ergeben sich für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 geänderte Ansätze.

Die bauliche Verbesserung der Kita Löwenzahn über das STARK III-Programm sah folgende Ansätze vor, die so auch im Haushaltsplan 2017 verankert sind:

HHJ	Einz./Fördermittel	Auszahlungen	Inv.kredit	Saldo/Eigenmittel
2017	0 €	95.600 €	342.200 €	246.600 €
2018	370.200 €	794.800 €	0 €	-424.600 €
2019	388.500 €	933.800 €	0 €	-545.300 €
2020	39.900 €	0 €	0 €	39.900 €
			Eigenanteil	683.400 €*

* gesamter Eigenanteil 1.025.600 €, davon 342.200 € kreditfinanziert

Bei Realisierung der Maßnahme über den InvPSI ergeben sich aktuell folgende Mittelbedarfe in den Jahren 2017 bis 2019:

HHJ	Einz./Fördermittel	Auszahlungen	Inv.kredit	Saldo/ Eig.mittel	Veränderung ggü. HH 2017
2017	0 €	0 €	0 €	0 €	- 246.600 € Verschlechterung
2018	1.434.600 €	1.594.000 €	0 €	-159.400 €	265.200 € Verbesserung
2019	1.598.040 €	1.775.600 €	0 €	-177.560 €	367.740 € Verbesserung
2020	0 €	0 €	0 €	0 €	- 39.900 € Verschlechterung
			Eigenanteil	336.960 €	

Im Programm InvPSI entfällt die Aufnahme eines Investitionskredites 2017. Hier war die Aufnahme eines zinsfreien Kredites für 10 Jahre bei der Investitionsbank im Rahmen des STARK III- Programmes laut Haushaltsplan 2017 vorgesehen.

Der Eigenanteil der Stadt reduziert sich bei Förderung aus dem InvPSI, trotz eines wesentlich umfangreicheren Investitionsvolumens, erheblich.

3. Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2017

Bei einer Finanzierung über das Fördermittelprogramm InvPSI werden zwar im Jahr 2017 keine Eigenmittel im Rahmen der Baumaßnahme benötigt, allerdings entfällt auch der zinslose Investitionskredit i. H. v. 342.200 € zur Finanzierung des Eigenanteils zur energetischen Sanierung. Unter Wegfall der in 2017 geplanten Auszahlungen von 95.600 € ergibt sich im Haushaltsjahr 2017 eine Finanzierungslücke im investiven Finanzplan i. H. v. 246.600 €

Diese kann nach aktuellem Stand wie folgt gedeckt werden:

- Die Stadt Köthen (Anhalt) erwartet im Jahr 2017 Mehreinzahlungen aus der Veräußerung der Garagenkomplexe i.H.v. 140.000 € (Gesamtansatz alt: 171.400 €, neu: 311.400 €) und Mehreinzahlungen aus der Veräußerung der Kindertagesstätte Waldfrieden i.H.v. 15.400 € (Gesamtansatz alt: 314.900, neu: 330.300 €). Das Defizit von 246.600 € sinkt damit auf 91.200 €
- Der verbleibende Fehlbetrag von 91.200 € soll über eine Verschiebung im Feuerwehrbereich gedeckt werden. Im Haushaltsplan 2017 ist die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges – Gerätewagen Logistik (GWL) für die Feuerwehr Köthen in Höhe von 240.000 € vorgesehen. Hier ist beabsichtigt, den Auszahlungsansatz 2017 zu splitten und auf die Haushaltsjahre 2017 (80.000 €) und 2018 (160.000 €) aufzuteilen, um so den Haushalt 2017 zu entlasten. Durch diese Verfahrensweise kann der investive Finanzplan 2017 ausgeglichen werden und es ergibt sich danach ein leichter Überschuss von 68.800 €

Ziel der Beschlussfassung – Sicherstellung der Finanzierung des GWL im Jahr 2017, trotz faktisch verringertem Haushaltsansatz

Wie bereits erwähnt, beinhaltet der Haushalt 2017 die Beschaffung eines GWL für die Ortsfeuerwehr Köthen in Höhe von 240.000 €

Die Beschaffung ist auch nach wie vor dringend erforderlich, wie es sich aus der vom Stadtrat am 28.02.2017 beschlossenen aktuellen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung ergibt. Diese bildeten die Grundlage für die Mittelanmeldung im Haushaltsplan 2017.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr, der Hilfeleistung und des abwehrenden Brandschutzes ist der GWL im Jahr 2017 auszuschreiben und zu vergeben.

Der GW- Logistik ist dringend erforderlich, um den ständig steigenden logistischen Aufwand der Freiwilligen Feuerwehr Köthen besser händeln zu können. Er dient als Ersatzbeschaffung für das Tanklöschfahrzeug (TLF 16 W 50) aus dem Jahr 1976. Der GWL kann Einsatz bezogen mit unterschiedlichen Ausrüstungen bestückt werden (z. B. Schläuche, Löschmittel, Pumpen, Wassertank, Atemschutztechnik, Chemieschutzanzüge). Er dient u. a. zur Heranführung von Atemschutztechnik bei einem größeren Einsatz, zur Heranführung der Chemieschutzanzüge und von Ölsperren. Weiterhin ist der Transport des Stromerzeugers für punktuelle Schadenslagen/ Notstände in sämtliche Gerätehäuser der Stadt, wo Bedarf zum Beispiel durch Unwetter entsteht, mit dem GWL absicherbar, was gleichzeitig auch für die Bevölkerung Schutz bedeutet.

Derzeit ist die Verlastung benötigter Technik, wie aufgeführt, im notwendigen Umfang für bestimmte Einsatzfälle nicht gewährleistet.

Die Ausschreibung / Vergabe des GWL ist also noch im Jahr 2017 zu veranlassen. Jedoch stehen hier aufgrund der o. g. Problematik zum investiven Ausgleich 2017 faktisch nur noch 80.000 € zur Verfügung.

Für die Gesamtausschreibung des GWL muss im Jahr 2017 jedoch die Deckung des gesamten Kaufpreises i. H. v. 240.000 € sichergestellt sein. Dies soll in Form einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 160.000 € erfolgen, welche dann im Jahr 2018 fällig wird.

Somit könnte im Haushaltjahr 2017 die Ausschreibung / Vergabe über den kompletten Kaufpreis von 240.000 € vorgenommen werden, wobei jedoch im Jahr 2017 nur tatsächlich 80.000 € für die erste Anzahlung im Rahmen der Fahrzeugbestellung benötigt werden. 160.000 € werden dann für die Restzahlung im Jahr 2018 fällig. Diese sind bereits im Planentwurf 2018 berücksichtigt.

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen nach § 107 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der VE nicht überschritten wird.

Die außerplanmäßige VE ist unvorhergesehen, da es sich erst nach dem Haushaltsbeschluss 2017 im Februar 2017 durch die geänderte Antragstellung zur Sanierung der Kita Löwenzahn über den InvPSI erforderlich machte, den Ausgleich des investiven Haushaltes z. T. über den Haushaltsansatz zur Beschaffung des GWL sicherzustellen. Um dennoch den GWL in 2017 ausschreiben und vergeben zu können, muss die finanzielle Absicherung anderweitig, nämlich durch eine VE, gewährleistet werden. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Bei der Unabweisbarkeit ist auf die sachliche und zeitliche Notwendigkeit zur Beschaffung des GWL abzustellen. Diese wurde bereits umfassend erläutert, siehe Ausführungen zur Risikoanalyse.

Die Deckung der außerplanmäßigen VE 2017 in Höhe von 160.000 € kann durch den Minderbedarf an VE's gewährleistet werden, der sich durch die geänderte Antragstellung zur Sanierung der Kita Löwenzahn ergibt: Produkt 36.5.101.00 Kinderbetreuung absichern, SK 785100, USK 46433.94000 - Bauliche Verbesserung Kita Löwenzahn. Hier besteht laut Haushaltsplan 2017 eine VE i. H. v. 1.728.600 €. Wie den anfänglichen Ausführungen zu entnehmen ist, ist vor dem Frühjahr 2018 keine Bescheidung zum InvPSI zu erwarten. Damit werden hier in 2017 weder Haushaltsmittel noch VE's beansprucht.

Durch die Inanspruchnahme des Minderbedarfs an VE's wird auch der in der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der VE's nicht überschritten.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) über außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie den Wert von 30.000 € überschreiten. Da hier mit 160.000 € die Wertgrenze überschritten wird, liegt die Zuständigkeit nicht mehr beim Oberbürgermeister, sondern beim Stadtrat.

Ausblick

Die Finanzierung der Ausschreibung / Vergabe des GWL muss zum 27.09.2017 abgesichert sein, da hier die Vergabe anzuzeigen ist. Am 29.09.2017 werden die e-Unterlagen ins Netz gestellt. Am 20.10.2017 ist Submission. Nach Beendigung des internen Vergabe- und Prüfverfahrens wird eine Beschlussfassung für den Hauptausschuss am 07.12.2017 vorbereitet. Die Zuschlagserteilung erfolgt in der Zeit ab nach dem Hauptausschuss bis einschließlich zum Jahreswechsel (in Abhängigkeit, ob das Verfahren / die Zuschlagsentscheidung gerügt wird oder nicht).

Mit der ersten Abschlagszahlung in Höhe von 80.000 € ist noch im Jahr 2017 zu rechnen.

Alle sich aus dieser Vorlage ergebenden Ansatzveränderungen wurden bzw. werden im Haushaltsplan 2018 entsprechend berücksichtigt.